

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Veröffentlicht zu Karlsruhe, Montag den 7. Dezember 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Nr. 1146/08 von der Abänderung der Eisenbahnung für den Unter- und Rheinbezirk.

Bekanntmachung.

(Som: 26. November 1908.)

Die Abänderung der Eisenbahnung für den Unter- und Rheinbezirk.

Zur gegenseitigen Einverständnisse ist der § 28 Absatz 3 der am 3. Juli 1897 zu Stande zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vereinbarten Eisenbahnung für den Unter- und Rhein abgeändert worden und lautet nun wie folgt:

„Ausgenommen von dem Verbot des Abfahrs I ist die Zeit vom 20. Mai bis 15. Juni (Großmehlzeit) und vom 20. November bis 25. Dezember (Ganghölzzeit)“.

Karlsruhe, den 26. November 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Karlsruh.

Delb.